



BETRIEBSANSIEDLUNGS- UND BETRIEBSÜBERNEHMERFÖRDERUNG **Richtlinien gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Oktober** **1996 bzw. vom 17.12.1997, 14.10.1998, 24.1.2001 , 19.12.2001, 18.12.2002,** **7.7.2004, 22.12.2004, 14.3.2007 und 22.12.2010** **(Fassung 22.12.2010)**

I. Allgemeines

1. Die Marktgemeinde Wolfurt gewährt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge Betrieben, welche sich in bestehenden und leerstehenden Betriebsobjekten ansiedeln, über Antrag eine Förderung.
2. Die Betriebsansiedlung muss im Interesse der Marktgemeinde Wolfurt liegen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindevertretung.
3. Die Förderung ist auf das Gemeindegebiet Wolfurt beschränkt.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

II. Förderungsvoraussetzungen, Förderungswerber

1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die
 - a) aufgrund einer gültigen und noch nie entzogenen Gewerbeberechtigung ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausüben;
 - b) sich in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits bestehenden und leerstehenden Betriebsobjekt ansiedeln (gilt nur für Punkt III.1.);
 - c) im Zeitpunkt der Antragstellung und der Refundierung keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Wolfurt aufweisen und
 - d) im Falle einer Betriebsübernahme den Betrieb nicht vom anderen Ehepartner (bei einer Lebensgemeinschaft vom anderen Lebenspartner), oder einem Verwandten bzw. Verschwägerten oder im ersten Grad in auf- oder absteigender Linie übernehmen.
2. Gesellschaftsumgründungen gelten nicht als Betriebsansiedlung im Sinne dieser Richtlinien.
3. Ein Betrieb, der die Förderung in Anspruch nimmt, verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung den Betrieb mindestens 2 Jahre über den Förderungszeitraum hinaus so zu führen, dass - ohne Berücksichtigung der Bedingung des leerstehenden Objektes - eine Förderung nach diesen Richtlinien möglich wäre.
4. Ein Betrieb, der die Förderung in Anspruch nimmt, verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung an Aktivitäten des Wirtschaftsausschusses/der Wirtschaft Wolfurt teilzunehmen, wenn durch die Maßnahmen seine wirtschaftlichen Interessen gefördert werden.

III. Art der Förderung

Die Förderung besteht

1. in der Refundierung der vom geförderten Betrieb erklärten Kommunalsteuer
 - a) für die Dauer von 2 Jahren ab Betriebsaufnahme, sofern das bezogene Objekt unmittelbar davor mindestens 6 Monate leergestanden ist;
 - b) für die Dauer von 1 Jahr ab Betriebsaufnahme, sofern das bezogene Objekt unmittelbar davor mindestens 3 Monate leergestanden ist;

- c) für die Dauer von 1,5 Jahren bei 100%-iger Übernahme eines bestehenden Betriebes durch neue Eigentümer entsprechend den Vorschriften des AVRAG;
 - d) für die Dauer von 6 Monaten bei 100%-iger Übernahme eines bestehenden Betriebes durch neue Eigentümer ohne Übernahme der Mitarbeiter;
 - e) für die Dauer von 1 oder 2 Jahren, wenn eine Ansiedlung im Interesse des Branchenmix zielführend ist. Über Gewährung und Höhe entscheidet die Gemeindevertretung.
2. in einem Mietzuschuss in Höhe von 2/3 des Nettomietzinses für das 1. Jahr und 1/3 für das 2. bis 6. Jahr, wenn
 - a) die Ansiedlung im Dorfzentrum (rund um den Marktplatz) erfolgt,
 - b) kein gleichartiger Betrieb in Wolfurt besteht,
 - c) die Ansiedlung aus dem Gesichtspunkt des Branchenmix erforderlich erscheint und
 - d) die Nettomiete € 7,50/m² Geschäftsfläche nicht übersteigt.
 3. Eine kumulative Inanspruchnahme der Förderungen nach Abs 1 und 2 ist nicht möglich.

IV. Förderungszeitraum, Obergrenze

1. Die Förderung nach Punkt III. Abs 1 dieser Richtlinien beschränkt sich auf jene Betriebsansiedlungen, die nach dem 1.1.1996 und vor dem 31.12.2012 erfolgen.
2. Die Förderung nach Punkt III. Abs 2 dieser Richtlinien beschränkt sich auf jene Betriebsansiedlungen, die nach dem 1.1.1999 und vor dem 31.12.2012 erfolgen.
3. Die Förderungsobergrenze (gesamter Förderungszeitraum) liegt bei € 100.000,--.

V. Verfahren

1. Förderungsanträge sind jederzeit formlos im Gemeindeamt Wolfurt einzubringen. Der Förderungswerber wird nach Prüfung der Voraussetzungen umgehend von der Entscheidung verständigt. Hinsichtlich der Förderung zu Punkt III.1. gilt außerdem: Da ein Verzicht auf die Einhebung der Kommunalsteuer nicht möglich ist, wird der Förderungsantrag von der Marktgemeinde Wolfurt gleichzeitig als Stundungsantrag behandelt und gilt die Kommunalsteuer jährlich bis zur Abgabe der Kommunalsteuererklärung, längstens aber bis zum gesetzlichen Abgabetermin der Steuererklärung (§ 11 Abs 4 Kommunalsteuergesetz), als gestundet. Daraufhin erfolgt umgehend die Gegenverrechnung von Kommunalsteuer und Förderung mit schriftlicher Verständigung des Förderungswerbers.
2. Die Betriebsaufnahme ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

VI. Erlöschen der Förderung

Die Förderung wird eingestellt, wenn eine Förderungsvoraussetzung (oben Punkt II.) nachträglich wegfällt, oder die Förderung nur aufgrund unrichtiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.

VII. Schlussbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Förderungsbeträge hat der Förderungswerber binnen einem Monat zuzüglich einer Verzinsung zurückzuzahlen. Als Zinssatz ist die um 2% erhöhte Sekundärmarktrendite anzusetzen.

Ausgenommen von dieser Rückzahlungsverpflichtung sind jene Fälle, in denen die Schließung des Betriebes vor Ablauf des im Punkt II.2. genannten Zeitraumes ausschließlich aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.